

Der rothe (Brandenburgsche) Adler - Orden.

Der Orden vom rothen Adler wurde schon im Jahr 1705 unter dem Namen Ordre de la sincérité vom Erbprinzen Georg Wilhelm von Anspach und Bayreuth gestiftet. Beim Antritt seiner Regierung 1712 erhielt er seine ganze Vollständigkeit. Im Jahre 1734 wurde er von Neuem durch den Markgrafen Friedrich organisirt. Im Jahre 1759 wurden die Grosskreuze gestiftet und im Jahre 1777 wurde er abermals vom Markgrafen Christian Friedrich Carl Alexander von Brandenburg, Anspach und Bayreuth organisirt.

Der König Friedrich Wilhelm II. erklärt sich durch Bestätigungs - Urkunde vom 12. Junius 1792 *)

*) Bestätigungs - Urkunde des erneuerten Brandenburgschen rothen Adler - Ordens vom 12. Junius 1792.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preussen, Markgraf zu Brandenburg, des heil. Römischen Reichs Erzkämmerer und Churfürst, souverainer und oberster Herzog von Schlesien, souverainer Prinz von Oranien, Neuchatel und Valengin, wie auch der Grafschaft Glaz; in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und Crossen Herzog; Burggraf zu Nürnberg ober und unterhalb Gebirges, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Ostfriesland und Meurs, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Mark, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Bühren und Leerdam; Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Sargard, Limburg, Lauenburg, Bütow, Arley und Breda etc. etc.

zum Grossmeister dieses Ordens, und gab ihm den Rang nach dem schwarzen Adler-Orden, auch setzt

Urkunden und bekennen hiermit: dass, da Wir geneigt sind, die Mittel, ausgezeichnete Tugenden und Verdienste aufzumuntern und zu belohnen, eher zu vermehren als zu vermindern, Wir die Entschliessung gefasst haben, bey dem Antritt Unserer Regierung der Brandenburgischen Fürstenthümer in Franken den von des Herrn Markgrafen von Brandenburg-Anspach und Bayreuth Liebden im Jahre 1777 erneuerten und wieder hergestellten rothen Adler-Orden mit einigen Abänderungen zu bestätigen, und zum 2ten Ritterorden Unsers Königlichen Hauses und Hofes, Uns und Unsere Nachfolger an der Krone aber, für desselben Oberhaupt und Grossmeister zu erklären.

Wir thun solches auch hiermit und Kraft dieses, und bestätigen den erneuerten Brandenburgischen rothen Adler-Orden dergestalt und also: dass dessen Insignien bestehen sollen:

in einem weiss emallirten mit 8 Spitzen und oben mit einer Königlichen Krone versehenen Kreuze, zwischen dessen mit zackigter Goldarbeit ausgefüllten Spitzen, der Brandenburgische rothe Adler, und in der Mitte die verzogenen Anfangs-Buchstaben Unsres Namens F. W. R. zu sehen sind. Dieses Kreuz wird an einem Handbreiten an beiden Ränden mit einer schmalen weissen Einfassung und darneben mit einem Daumbreiten orangefarbenen Streif versehenen weiss gewässerten Bande als Cordon von der linken zur rechten Seite getragen. Der gleichfalls zu diesem Orden gehörige Stern ist von Silber gestickt, mit acht Spitzen und in der Mitte mit dem rothen Brandenburgischen Adler geziert, welcher auf der Brust den Zollernschen Schild und in den Klauen einen grünen Kranz hält mit der Umschrift in goldenen Buchstaben: Sincere et constanter, und wird an der linken Seite des Oberkleids an der Brust getragen. (Fig. 1.)

Gleich wie Wir nun diesen solchergestalt beschriebenen Brandenburgischen rothen Adler-Orden zum zweiten Ritter-

er fest, dass in Zukunft niemand den schwarzen Adler-Orden erhalten soll, der nicht vorhin mit dem rothen Adler-Orden bekleidet gewesen, die Prinzen des Königlichen Hauses, Souverains und regierende alte Reichsfürsten allein ausgenommen.

orden Unseres Königlichen Hauses und Hofes, auch Uns und Unsere Nachfolger an der Krone für dessen Oberhaupt und Grossmeister erklären, so werden Wir des Jahrs einmal Selbst mit dessen Insignien und Band öffentlich erscheinen.

Wir ertheilen mehrgedachten Orden hiermit auch allen Rittersn des schwarzen Adler-Ordens, jedoch in dem Maasse, dass diese das Ordenskreuz an einem schmalen Bande von der Farbe des Cordons um den Hals tragen sollen, wie denn auch in Zukunft niemand den schwarzen Adler-Orden erhalten soll, der nicht vorhin mit dem rothen Adler-Orden bekleidet gewesen, die Prinzen Unseres Königlichen Hauses, Souverains und regierende alte Reichsfürsten allein ausgenommen.

Wir versprechen Uns von denjenigen Personen, welche Wir mit diesem Orden zu bekleiden gut finden werden, dass sie solchen als ein öffentliches Merkmal Unserer besonderen Zuneigung, Huld und Gnade ansehen, und in so fern sie in Unsern Militair- und Civildiensten stehen, darin eine Aufmunterung finden werden, ihre Pflichten gegen Unsere Höchste Person und gegen Unsern Staat mit desto grösserm Eifer und Treue zu erfüllen.

Die Ordens-Insignien haben die Ritter von Unserem Geheimen Kabinets-Secretair, jetzt dem Geheimen Secretair Ritz jun. zu empfangen, und Ihm für diese Insignien dreissig Stück Friedrichsd'or zu erlegen.

Urkundlich unter Unser eigenhändiger Unterschrift, und beigedrucktem Königl. Insiegel.

So geschehen und gegeben zu Berlin den 12. Junius 1792.

L. S.

Friedrich Wilhelm.

Der König Friedrich Wilhelm III. fügt durch Kabinetts-Befehl vom 18. Januar 1810 *) dem Orden noch eine 2te und 3te Klasse hinzu. (Fig. 8. 9.)

*) Erweiterungs-Urkunde für die Königlich Preussischen Orden und Ehrenzeichen vom 18. Januar 1810.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preussen etc. etc.

Bei dem Werth, welchen das National-Verdienst jeder Art für Uns und den Staat hat, wollen Wir es auch allgemein durch öffentliche Auszeichnung ehren, belohnen und ermuntern.

Zu diesem Zweck fügen Wir den bestehenden Orden und Ehrenzeichen Unserer Monarchie hierdurch noch eine 2te und 3te Klasse des rothen Adler-Ordens und Verdienst-Medaillen an dem Bande dieses Ordens hinzu. (Fig. 8. 9.)

§. 1.

Die Orden und Ehrenzeichen Unsers Staats zerfallen daher künftig in zwei Hauptabtheilungen. Die erste wird im Allgemeinen das ausgezeichnete Verdienst um den Staat, die zweite insbesondere das im Kampf gegen den Feind erworbene Verdienst, ehren, belohnen, und ermuntern.

§. 2.

Zur ersten Haupt-Abtheilung gehören: der schwarze Adler-Orden, der rothe Adler-Orden erster, zweiter und dritter Klasse, die goldne und silberne Verdienst-Medaille an dem Bande des rothen Adler-Ordens.

§. 3.

Zwischen diesen Orden und Ehrenzeichen der ersten Haupt-Abtheilung findet die so eben ausgesprochene Abstufung von oben herab statt.

§. 4.

Der schwarze Adler-Orden verbleibt in seiner bisherigen Verfassung auf den Grund der Statuten vom 18. Januar 1701.

§. 5.

Bei dem rothen Adler-Orden gilt für die erste Klasse desselben die Bestätigungs-Urkunde vom 12. Junius 1792

Der König Friedrich Wilhelm III. bestimmt durch Kabinets-Befehl vom 18. Januar 1811, dass alle zu

und die seitherige Verfassung; jedoch werden Wir künftig statt des bis dahin üblichen Kreuzes, ein Kreuz von gleicher Farbe und Grösse, aber ohne Spitzen und ohne goldne Ausfüllung ertheilen. Dieses weiss emaillirte Kreuz soll in dem runden Mittelschilde auf der einen Seite den rothen Adler und auf der andern Unsern Namenszug F. W. führen. (Fig. 6.)

Die zweite jetzt neu gestiftete Klasse des rothen Adler-Ordens, soll dasselbe neue Kreuz jedoch etwas kleiner, an einem schmalen Bande von der Farbe des mit der ersten Klasse verbundenen Cordons um den Hals tragen. (Fig. 9.)

Die dritte jetzt neu errichtete Klasse trägt eben dieses neue Kreuz mit demselben etwas schmälern Bande im Knopfloche. Ein Stern auf der Brust ist mit diesen neuen Klassen nicht verbunden. (Fig. 8.)

Wie eine Klasse ohne oder mit der andern zusammengetragen werden soll, wird noch besonders bestimmt werden.

§. 6.

Die allgemeine Verdienst-Medaille, sowohl die goldene als die silberne, wird mit dem Bande des rothen Adler-Ordens im Knopfloche getragen. Das Band ist also weiss gewässert mit einem orange farbigen Streifen auf jedem Bande.

Diese beiden Medaillen bilden in sich ein Ganzes, so dass die goldene die silberne aufhebt.

§. 7.

Zur zweiten Haupt-Abtheilung gehören: der schon bestehende Orden pour le mérite, die seitherige goldene und silberne Medaille am schwarz - weiss geränderten Bande. (Fig. 16. 38. 39.)

§. 8.

Auch zwischen diesen Orden und Ehrenzeichen der zweiten Haupt-Abtheilung findet die so eben angegebene Ordnung von oben herab statt, doch bilden nur die dazu gehörigen Medaillen in sich ein Ganzes.

ernennenden Ritter der 2ten Klasse des rothen Adler-Ordens, welche zuerst Ritter der 3ten Klasse ge-

§. 9.

Der Orden pour le mérite (Fig. 16.) soll künftig nur für das im Kampf gegen den Feind erworbene Verdienst erworben werden können.

§. 10.

Mit gleicher Bestimmung gilt für die goldene und silberne Verdienst-Medaille am schwarz weiss geränderten Bande die Verordnung vom 30. September 1806.

§. 11.

Die Orden und Ehrenzeichen der ersten Haupt-Abtheilung können mit denen der zweiten zusammen getragen werden.

§. 12.

Unsere sämtliche Orden und Ehrenzeichen geben ihren Besitzern das Recht, ausser den Amtsverhältnissen als die ersten ihres Ranges und Standes geehrt zu werden.

§. 13.

Allen Inhabern des schwarzen Adler-Ordens und der ersten Klasse des rothen, bewilligen Wir hierdurch die Militair-Honneurs und zwar so, dass die Schildwachen das Gewehr präsentiren, ausserdem aber vor dem schwarzen Adler-Orden die Wachen ohne das Gewehr aufzunehmen heraustreten sollen.

Das Kriegs-Verdienste zu ehren, ist Beruf des Militairs; die Schildwachen sollen also vor den Militairischen Verdienst-Medaillen Front, Gewehr im Arm, vor dem Orden pour le mérite aber Front mit geschultertem Gewehr machen. Fordert das persönliche Militair-Verhältniss eines Inhabers höhere Auszeichnung, so tritt diese ein.

§. 14.

Das Wappen mit den Ordens- und Ehrenzeichen zu umgeben, steht jedem Inhaber frei; auch können diese noch bei dem Leichenbegängniss zur Ehre des Verstorbenen dienen, so wie dann sein Diplom als ehrenvolles Andenken der Familie verbleibt.

wesen sind, zur Bezeichnung dessen noch ausser Kreuz und Band um den Hals drei goldne Eich-

§. 15.

Die Verleihung aller Orden und Ehrenzeichen geschieht von Uns Allerhöchstselbst nach der schon bestehenden oder analogen Verfassung.

Das Detail der dahin einschlagenden Angelegenheiten aber, wollen Wir einer besondern Behörde anvertrauen, deren Geschäft und Pflicht es seyn soll, die Ordenszeichen und Medaillen zu besorgen, vollständige Listen der Inhaber zu führen, Abgang und Zuwachs nachzutragen, Auszüge davon vorzulegen, und in so fern Wir es verlangen, Bericht zu erstatten, und Aufträge auszurichten. So weit hierbei Kosten vorkommen, werden Wir den Bedarf dazu anweisen.

§. 16.

Damit aber die Orden und Ehrenzeichen Unserer Monarchie stets eine hohe Auszeichnung bleiben, so werden Wir die Zahl ihrer Inhaber nur auf eine angemessene kleine Zahl bestimmen, ohne jedoch in ausserordentlichen Verhältnissen des Staats dem Verdienste die Aussicht zur öffentlichen Anerkennung zu beschränken.

Eben deshalb wollen Wir auch von den neuen Klassen des rothen Adler-Ordens für jetzt nur die dritte verleihen, und die Ertheilung der zweiten Uns für die Zukunft für das fortschreitende Verdienst vorbehalten.

§. 17.

So wie die Verleihung Unserer Orden und Ehrenzeichen von Uns Allerhöchstselbst geschieht, eben so wird auch der Verlust derselben nur von Uns Allerhöchstselbst ausgesprochen. Bevor dies nicht geschehen, darf an dem Inhaber derselben keine Lebens-, Leibes- und Ehren-Strafe (Festungs-Arrest und Gefängniß ausgenommen) vollzogen werden.

Mit dem Verlust der Orden und Ehrenzeichen werden Wir Allerhöchstselbst alle den Begriffen der Ehre zuwider laufende Handlungen und vornehmlich solche bestrafen, wo-

blätter an dem zur Befestigung des Bandes dienenden Ringe tragen sollen. Die zu ernennenden Ritter erster Klasse, welche zuvor in der 3ten und 2ten Klasse gewesen sind, erhalten eben diese drei Eichenblätter so wohl am Ringe (Fig. 4.), als auch auf dem Sterne an der obern Spitze. (Fig. 3.)

Bei allen Rittern der ersten Klasse, die nicht zuvor in der 3ten und 2ten Klasse gewesen sind, haben Stern und Ring diese Eichblätter nicht.

Durch Kabinets-Befehl vom 18. Juni 1825 wird bestimmt, dass wenn Ritter der zweiten Klasse des rothen Adler-Ordens mit Eichenlaub, welche nicht mehr im Dienste stehen, die erste Klasse dieses Ordens erhalten, dieselben das Eichenlaub zwar an dem Ringe, nicht aber auf dem Ordens-Sterne tragen sollen.

durch Uns Unterthanen, die in Unseren Militair- und Civildiensten stehen, irgend einen Mangel an Muth, an Pflichttreue und an Unbescholtenheit zeigen. Dieser Verlust soll der gewöhnlichen Strafe des Gesetzes hinzutreten, und Wir behalten Uns dagegen vor, diese im einzelnen Fall darnach und den Umständen nach zu ermässigen.

Sollten wider Verhoffen Inhaber von Unsern Orden und Ehrenzeichen sich solcher Handlungen schuldig machen, so sollen Uns davon die Landesbehörden und Vorgesetzten, die Gerichtshöfe aber von ihrem rechtskräftigen Erkenntnisse Anzeige machen; dagegen ist kein Richter befugt, auf den Verlust Unserer Orden und Ehrenzeichen selbst zu erkennen, vielmehr heben Wir die Gesetze, welche dieser Bestimmung zuwider laufen möchten, in so weit hierdurch auf.

Urkundlich unter Unserer Allerhöchst eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insiegel.

Geschehen und gegeben Berlin 18. Januar 1810.

L. S.

Friedrich Wilhelm.

Durch Kabinets-Befehl vom 18. Januar 1830 *) wurde ferner eine 4te Klasse des Ordens und auch

*) Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preussen etc. etc.

haben es angemessen gefunden, die 2te Klasse des rothen Adler-Ordens in 2 besondere Abtheilungen einzutheilen und der ersteren derselben als eine höhere Auszeichnung neben den bisherigen Insignien dieser Klasse einen viereckigten Stern, auf welchem das Kreuz dieses Ordens mit dem Mittelstück des Sterns erster Klasse sich befindet (Fig. 10.), der zugleich mit den unverändert bleibenden Insignien um den Hals, auf der linken Brust mit der Spitze nach oben getragen werden soll, beizufügen, so dass die zeitherige 2te Klasse künftig aus der 2ten Klasse mit dem Stern, und aus der 2ten Klasse ohne Stern bestehen soll, welche Letztere wie bisher und ohne Zusatz die 2te Klasse zu nennen ist. Die Distinction des Eichenlaubs verbleibt, und wenn der Zusatz: mit Eichenlaub und mit dem Stern in der Ordre an die General-Ordens-Commission enthalten ist, wird das Kreuz im Stern ebenfalls mit Eichenlaub versehen. (Fig. 10. 11.)

Ausserdem haben Wir beschlossen, das allgemeine Ehrenzeichen erster Klasse zur vierten Klasse des rothen Adler-Ordens zu erheben, und blos ein Allgemeines Ehrenzeichen in der jetzigen Form einer silbernen Medaille mit der Inschrift: Verdienst um den Staat, bestehen zu lassen (Fig. 14.), statt welcher das silberne Kreuz vierter Klasse des rothen Adler-Ordens von jetzt an einen Adler, gleich dem der 3ten Klasse in erhabener Arbeit enthält.

Diejenigen Inhaber des allgemeinen Ehrenzeichens erster Klasse werden hierdurch zu Inhabern des rothen Adler-Ordens 4ter Klasse creirt, ohne dass es einer neuen Ausfertigung des Verleihungs-Decrets bedarf. Der Austausch des zeitherigen Kreuzes findet nicht statt, es steht jedoch den Inhabern frei, sich ein neues, nach der hier gegebenen Bestimmung, anfertigen zu lassen.

Urkundlich unter Unserer Allerhöchst eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insigel.

Geschehen und gegeben Berlin den 18. Januar 1830.

L. S.

Friedrich Wilhelm.

ein Stern für die ältesten Ritter der 2ten Klasse hinzugefügt. (Fig. 10.)

Durch Königlichen Kabinets-Befehl vom 22. Januar 1832 *) ist ferner festgesetzt worden, dass bei Verleihung des rothen Adler-Ordens, die wegen des dadurch anerkannten Verdienstes erfolgt, ohne allen Unterschied des Ranges der Personen oder anderer Rücksichten (vorbehaltlich jedoch diejenigen Ausnahmen, die schon zeither auf die 1te und 2te Klasse ohne Eichenlaub Anwendung fanden) mit

*) Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preussen etc. etc.

haben es angemessen gefunden, als einen Anhang der Erweiterung-Urkunde vom 18. Januar 1810 anzuordnen und festzusetzen, dass bei Verleihung des rothen Adler-Ordens, die wegen des dadurch anerkannten Verdienstes erfolgt, ohne allen Unterschied des Ranges der Personen oder anderer Rücksichten, vorbehaltlich jedoch derjenigen Ausnahmen, die schon seither auf die 1te und 2te Klasse ohne Eichenlaub Anwendung fanden, mit der 4ten Klasse angefangen werden, und dass derjenige, welcher späterhin die 3te Klasse empfängt, die Insignien derselben mit einer Schleife von eben dem Bande an welchem das Kreuz getragen wird am Ringe befestigt erhalten soll. (Fig. 13.)

Da hierdurch die Schleife der 3ten Klasse an die Stelle des Eichenlaubs bei der 1ten und 2ten tritt, so folgt hieraus, dass zukünftig nur der welcher die 3te Klasse mit der Schleife gehabt, die 2te und 1te mit Eichenlaub erhalten kann.

Wir behalten Uns dieserhalb vor, den jetzigen Rittern der 3ten Klasse, welche den früheren Statuten gemäss mit dieser Klasse angefangen haben, bei sich darbietender Veranlassung als ein Anerkenntniss erneuerten Verdienstes die Schleife noch besonders hinzuzufügen.

Urkundlich unter Unserer Allerhöchst eigenhändigen Unterschrift und Beidrückung des Königlichen Siegels.

Geschehen und gegeben Berlin den 22. Januar 1832.

L. S.

Friedrich Wilhelm.

*

der 4ten Klasse angefangen wird und dass diejenigen, welche später die 3te Klasse empfangen, die Insignien derselben mit einer Schleife von eben dem Bande, an welchem das Kreuz getragen wird, am Ringe befestigt, erhalten sollen (Fig. 13.). Da hierdurch die Schleife der 3ten Klasse an die Stelle des Eichenlaubs bei der 1ten und 2ten tritt, so folgt hieraus: dass zukünftig nur der, welcher die 3te Klasse mit der Schleife gehabt, die 2te und 1te Klasse mit Eichenlaub erhalten kann.

Militair - Verdienst - Orden.

(Fig. 16.)

Der König Friedrich II. verwandelte gleich nach angetretener Regierung den Orden de la Générosité, der von Friedrich I. gestiftet ward, in den noch jetzt bestehenden Militair-Verdienst-Orden, der früher Orden pour le mérite genannt wurde.

Ueber seine Bestimmung hat der König Friedrich II. sich nur im Allgemeinen durch die gewählte Devise (pour le mérite), näher aber durch nichts ausgesprochen, indem er weder dem Orden Statuten gab, noch seine Einführung officiell bekannt machen liess. Er hat denselben aber in den ersten Jahren seiner Regierung sowohl Personen vom Civil-, als vom Militair-Stande ertheilt.

Erhielten vom König Friedrich II. Personen den Orden pour le mérite, die früher schon den Orden de la générosité besaßen, so mußten sie Letzteren ablegen. Dagegen wurde sämmtlichen übrigen Inhabern des Ordens de la générosité gestattet, solchen bis an ihr Lebensende fortzutragen, und solcher Orden nicht fernerhin mehr verliehen.